

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie: Anlage II (Lifestyle Arzneimittel) – Aktualisierung und Ergänzung

Vom 20. Januar 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Januar 2022 beschlossen, die Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 17. Februar 2022 (BAnz AT 24.03.2022 B1) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage II der AM-RL wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle zu dem Abschnitt „Abmagerungsmittel (zentral wirkend)“ werden in der Zeile zum Wirkstoff „A 08 AH 02 Fucus vesiculosus“ in der rechten Spalte „Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken“ entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die Wörter „Cefamagar“ und „Formoline A Figurtropfen“ eingefügt.
2. In der Tabelle zu dem Abschnitt „Sexuelle Dysfunktion“ wird in der Zeile zum Wirkstoff „Turnera diffusa“ in der rechten Spalte „Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken“ entsprechend der alphabetischen Reihenfolge das Wort „libiLoges“ eingefügt.
3. In der Tabelle zu dem Abschnitt „Steigerung des sexuellen Verlangens“ wird in der Zeile zum Wirkstoff „Turnera diffusa Kombinationen“ in der rechten Spalte „Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken“ entsprechend der alphabetischen Reihenfolge das Wort „LIBOMAX“ eingefügt.
4. In der Tabelle zu dem Abschnitt „Nikotinabhängigkeit“ wird nach der Zeile zum Wirkstoff „N 07 BA 03 Varenicline“ folgende Zeile angefügt:

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
„N 07 BA 04 Cytisin	ASMOKEN“

- II. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Januar 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken